

An die Damen und Herren des Haupt- und Finanzausschusses

## **Informationsvorlage**

zu TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.02.2008

### **Die Änderungen des Kommunalwahlrechts in NRW**

Am 20.09.2007 hat der Nordrhein-Westfälische Landtag in dritter Lesung das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes verabschiedet. Damit hat das seit 1998 weitgehend unveränderte Kommunalwahlgesetz eine breit angelegte Überarbeitung erfahren, die die Landesregierung aus Gründen der Gewährleistung des Datenschutzes und der innerparteilichen Demokratie, der Harmonisierung des Wahlrechts verschiedener Ebenen, der Berücksichtigung von Erfahrungen bei der Organisation kommunaler Wahlen sowie aufgrund politischer Zielsetzungen für notwendig erachtet hat. Die Änderungen werden erhebliche Auswirkungen auf die Wahlbewerber für den Rat/Kreistag und das Amt des Bürgermeisters/Landrats, für die Wahlberechtigten und auf die Wahlorganisation haben. Kernpunkte der Reform sind die Änderung der Höchstabweichungsgrenze bei der Einteilung der Wahlbezirke, der Wechsel vom Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer auf das sogenannte Divisorverfahren, die Stärkung des aktiven und passiven Wahlrechts insbesondere durch Verkürzung von Sperrfristen und die Reduzierung der Inkompatibilitätsregeln, die Neuausrichtung der Bürgermeister-/Landratswahl insbesondere durch Wegfall der Stichwahl sowie die Stärkung der Neutralität der Wahlorgane.

#### **1. Neueinteilung der Wahlbezirke in Gemeinden und Kreisen**

Das Gebiet der Körperschaft, in der die Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet. Das Wahlgebiet wird in so viele Wahlbezirke eingeteilt, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Die Abweichungen der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet durfte bisher nicht mehr als 33 1/3 % nach oben oder unten betragen. Diese Abweichungsgröße wurde nun auf 25 % für die kommunalen Wahlbezirke festgelegt.

#### **2. Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens**

##### **a) Berechnung der Sitze**

Mit dem novellierten § 33 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wird anstelle des bisher geltenden Verfahrens nach Hare/Niemeyer das Divisorverfahren mit Standardabrundung nach Sainte-Lague/Schepers eingeführt. Das Divisorverfahren mit Standardabrundung unterscheidet sich im Wesentlichen in der Reihenfolge der Sitzverteilung nach den Zahlenbruchteilen der Parteien und Wählergruppen nach dem Komma. Während bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer die noch verbleibenden Sitze in der Reihenfolge der Höhe der Teilungsreste erfolgt, werden beim Divisorverfahren nur die Teilungsreste über 0,5 für die Verteilung berücksichtigt. Das Divisorverfahren führt zu einer mathematisch besser austarierten Verteilung der Sitze und vermeidet die bei Hare/Niemeyer in Grenzfällen aufgetretenen Ungerechtigkeiten. Wegen der Mittelung der Zahlenbruchteile bringt es allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile.

##### **b) Einführung eines Mindestsitzanteils**

§ 33 Abs. 3 KWahlG sieht des Weiteren vor, dass eine Partei oder Wählergruppe nur dann einen Sitz im Rat oder Kreistag erhalten soll, wenn die auf sie entfallende Stimmenzahl einen Mindestzahlenbruchteil von 1 erreicht. Die Einführung des Mindestsitzanteils von 1 ist als Reaktion auf die seit Weg-

fall der 5 % Sperrklausel zu beobachtende Zersplitterung der Räte zu sehen. Der zu erlangende Mindestsitzanteils führt faktisch zur Einführung einer Sperrklausel. Je nach Größe der kommunalen Vertretung bewegt sich diese zwischen 1,1 % und 5,0 %. Damit werden Parteien/Wählergruppen mit niedrigerem Stimmenanteil in Zukunft nicht mehr in den Räten vertreten sein können.

### **c) Zusatzmandat**

Nach § 33 Abs. 5 KWahlG wird Parteien oder Wählergruppen, die die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die absolute Mehrheit der Sitze erreicht haben, ein Zusatzmandat gewährt, wobei sich die Gesamtzahl der Sitze jedoch nicht verändert. Dies entspricht der Regelung in § 6 Abs. 3 Bundeswahlgesetz. Damit wird gewährleistet, dass bei einer absoluten Stimmenmehrheit auch eine absolute Mehrheit der Sitze gewährleistet wird.

## **3. Stärkung der Rechte der aktiven und passiven Wahlberechtigten**

### **a) Verkürzung der Sperrfrist**

Die Sperrfrist von drei Monaten für die Ausübung des passiven Wahlrechts bleibt gemäß § 12 KWahlG unverändert bestehen. Demgegenüber wird die Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts gemäß § 7 KWahlG von drei Monaten auf 15 Tage verkürzt. Parallel hierzu wird die Doppelwahl in der Fortzugsgemeinde durch Briefwahl dadurch verhindert, dass die Briefwahl mit Fortzug gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 KWahlG ungültig wird.

Außerdem bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, dass von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, wer auch nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet ist. Eine Eintragung von Amts wegen ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 KWahlG auch im Falle eines Umzuges innerhalb desselben Kreises vorzunehmen. Die Amtseintragung ist in diesem Fall auch bei einem Zuzug nach dem 16. Tag vor der Wahl vorzunehmen, weil die Betroffenen ihr Wahlrecht zur Kreistagswahl weiterhin besitzen.

### **b) Wahlrecht Nichtseßhafter**

Ausdrücklich wurde geregelt, dass auch Nichtsesshafte mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, wenn sie außerhalb des Wahlgebietes keine Wohnung haben, § 7 KWahlG.

### **c) Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

Der Katalog der Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität) in § 13 Abs. 1 KWahlG wurde auf ein Maß reduziert, das mit den Regelungen der meisten anderen Bundesländern vergleichbar ist.

## **4. Neuausrichtung der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten**

### **a) Wahl der Bürgermeister/innen**

Gemäß § 65 Abs. 1 GO werden die Bürgermeister/innen zukünftig für 6 Jahre gewählt. Dies führt zur Abkoppelung der Bürgermeister/Landratswahl von der Kommunalwahl. Im Jahre 2009 findet die letzte verbundene Wahl der Bürgermeister/innen mit den Kommunalvertretungen statt. Scheidet ein Bürgermeister bereits vorher aus dem Amt, wird der Nachfolger schon für 6 Jahre gewählt.

Die Wahl der Bürgermeister/innen erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (§§ 46 b bis e). Der Wahltag wird gemäß § 46 b Abs. 1 KWahlG zukünftig von der Aufsichtsbehörde und nicht mehr vom Innenministerium auf einen Sonntag festgelegt. Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, § 46 b Abs. 2 KWahlG. Die Stichwahl entfällt. Bei nur einem Wahlvorschlag oder einem Bewerber muss die erreichte Mehrheit mindestens 25 % der Wahlberechtigten umfassen, § 46 c Abs. 2 KWahlG.

### **b) Wegfall der Höchstaltersgrenze**

Nicht im Kommunalwahlgesetz aber durch Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) wurde die bisherige Altersgrenze von 68 Jahren abgeschafft. Weder für die Kandidatur noch für die Wahlen, noch für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters gibt es eine Altersbeschränkung.

### **c) Gestaltung der Stimmzettel**

Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich grundsätzlich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und einzelne Bewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben (§ 46 b KWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

### **d) Wegfall der Stichwahl**

Der Wegfall der Stichwahl war im Gesetzgebungsverfahren der wohl umstrittenste Punkt; es wurden zahlreiche Argumente für und gegen die Durchführung der Stichwahl vorgetragen. Hintergrund der Abschaffung der Stichwahl war die Feststellung, dass sich die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen (absolute Zahlen) bei Stichwahlen in der Vergangenheit gegenüber der zuerst durchgeführten Wahl so gut wie nie erhöht, sondern vielmehr die Wahlbeteiligung nachgelassen habe.

## **5. Neutralität der Wahlgane und der Durchführung der Wahlen**

Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde oder des Kreises ist der Bürgermeister bzw. der Landrat. Das Gesetz stellt nunmehr in § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG klar, dass bereits ab der Aufstellung als Bewerber die Funktion des Wahlleiters nicht mehr wahrgenommen werden darf. An die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Um die Neutralität der Wahlgane weitergehend als bisher zu gewährleisten, wurde in § 2 Abs. 7 KWahlG festgelegt, dass Wahlbewerber nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein dürfen, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten, § 24 Abs. 3 KWahlG. Bislang bestand dieses Verbot nur in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet.

## **6. Sonstige Regelungen**

Zur Harmonisierung mit § 16 Abs. 2 Landeswahlgesetz hat der Gesetzgeber aus Datenschutzgründen nicht mehr eine allgemeine, sondern nur noch eine beschränkte Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis festgeschrieben, § 10 Abs. 4 KWahlG. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von den anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte an Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

**Die zu Punkt 1 (Neueinteilung der Wahlbezirke in Gemeinden und Kreisen) dargestellte gesetzliche Neuregelung macht für das Stadtgebiet der Stadt Meerbusch eine Änderung in der Wahlbezirkseinteilung erforderlich, da zwei Bezirke die zulässige Abweichung über- bzw. unterschreiten. Die diesbezügliche Beratungsvorlage wird in der Sitzung des Wahlausschusses der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. April 2008 vorgeht, vorgelegt.**

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete